

Schriften zum Bürgerlichen Recht

Band 618

dolus pendens

**Heranziehung der Zahlungsbereitschaft zur Determinierung
des voluntativen Vorsatzelements auf zivilrechtlichem
Anwendungsgebiet und zugleich eine gedankliche Anleitung
zur Feststellung der Billigung im Rechtssinne**

Von

Timothy Fuchs



Duncker & Humblot · Berlin

TIMOTHY FUCHS

dolus pendens

Schriften zum Bürgerlichen Recht

Band 618

dolus pendens

Heranziehung der Zahlungsbereitschaft zur Determinierung
des voluntativen Vorsatzelements auf zivilrechtlichem
Anwendungsgebiet und zugleich eine gedankliche Anleitung
zur Feststellung der Billigung im Rechtssinne

Von

Timothy Fuchs



Duncker & Humblot · Berlin

Der Fachbereich Rechtswissenschaft der Freien Universität Berlin
hat diese Arbeit im Jahre 2025 als Dissertation angenommen.

Gedruckt mit Unterstützung der Ernst-Reuter-Gesellschaft der Freunde,
Förderer und Ehemaligen der Freien Universität Berlin e. V.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in
der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten
sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

© Duncker & Humblot GmbH, Berlin
Satz: Textforma(r)t Daniela Weiland, Göttingen
Druck: Prime Rate Zrt., Budapest, Ungarn

ISSN 0720-7387
ISBN 978-3-428-19884-9 (Print)
ISBN 978-3-428-59884-7 (E-Book)

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier
entsprechend ISO 9706 ☼

Verlagsanschrift: Duncker & Humblot GmbH, Carl-Heinrich-Becker-Weg 9,
12165 Berlin, Germany | E-Mail: info@duncker-humblot.de
Internet: <https://www.duncker-humblot.de>

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Einleitung	15
§ 2 Vorsatzerfordernisse des Zivilrechts	20
I. Tatbestandsseitige Vorsatzerfordernisse des Bürgerlichen Gesetzbuches und des Handelsgesetzbuches	22
1. Schutz der Willensbildungsfreiheit vor Fremdbestimmung mittels arglistiger Täuschung	24
2. Schutz der Redlichkeit im Rechtsverkehr vor arglistigem Verschweigen von Mängeln	26
a) Verlängerung der Verjährungsfrist	30
b) Wahrung von Gewährleistungsrechten trotz grob fahrlässiger Unkenntnis der Mängel	31
c) Begründung von Gewährleistungsrechten trotz Unentgeltlichkeit oder sonstiger Privilegierung	33
d) Keine Berufung auf einen vereinbarten Haftungsausschluss	34
3. Vermögensschutz bei zu missbilligendem Schädigungsvorsatz	36
a) Haftung für Vermögensschäden bei vorsätzlicher sittenwidriger Schädigung	37
b) Anrechnung böswillig unterlassener Möglichkeiten zur Vermögensmehrung bei Leistungsbefreiung	41
c) Familienrechtlicher Vermögensschutz bei Benachteiligungsabsicht	43
d) Erbrechtlicher Vermögensschutz bei Benachteiligungsabsicht	46
4. Vorsatzerfordernisse aus Strafrechtsakzessorietät im Deliktsrecht	50
5. Deliktsfähigkeit von Minderjährigen im Straßenverkehr	53
6. Effektiver Rechtsschutz für höchstpersönliche Rechtsgüter	54
7. Privilegierung von Opfer- und Schlechterstellung von Täteransprüchen im Konkurrenzfall bei vorsätzlicher unerlaubter Handlung	56
8. Aufhebung von Opferpflichten und Verlust von Täterrechten aus einem persönlichem Sonderrechtsverhältnis bei vorsätzlichem Solidaritätsbruch	59
9. Privatautonome Vorsatzbestimmungen durch Individualabrede	61
II. Wesentliche Vorsatzbestimmungen in den zivilrechtlichen Nebengesetzen	65
III. Normen mit rechtsfolgenseitiger Vorsatzberücksichtigung	69
1. Vorsatzberücksichtigung beim „Schmerzensgeld“	70

2. Übertragung der dort entwickelten Grundsätze auf das „Hinterbliebenengeld“ und Entschädigungen bei Diskriminierung und Datenschutzverletzung	75
3. Vorsatzberücksichtigung bei Mitverschulden des Opfers	78
IV. Zusammenfassung: Funktionen der zivilrechtlichen Vorsatzerfordernisse	82
§ 3 Historische Entstehung eines zweielementigen Vorsatzes	85
I. Phase von Kognitivität und <i>dolus indirectus</i> (<i>bis 1800</i>)	88
1. Ursprünge bei <i>Thomas von Aquin</i> , <i>Covarrubias</i> und <i>Carpzov</i>	89
2. Dogmatisierung durch <i>Nettelblatt</i> , <i>Gläntzer</i> und <i>Boehmer</i>	93
3. Rechtshistorische Kontextualisierung	96
4. Kritik durch <i>Feuerbach</i> et alii	98
5. Fortwirkung des <i>dolus indirectus</i>	101
II. Phase von Voluntativität und <i>dolus indeterminatus</i> (<i>1800 bis 1850</i>)	102
1. Streng psychologischer Vorsatz von <i>Feuerbach</i>	103
2. Kritik durch <i>Hegel</i> et alii	107
3. Fortwirkung des <i>dolus indeterminatus</i>	111
III. Phase der Synthese und <i>dolus eventualis</i> (<i>ab 1850</i>)	112
1. Verbindungsansätze bei <i>Kleinschrod</i> , <i>von Wächter</i> und <i>Heffter</i>	113
2. Brückenschlag bei <i>Köstlin</i> und <i>von Wick</i>	121
3. Reichsgerichtliche Rezeption	127
a) Frühes Bekenntnis zur Vorsatzform des <i>dolus eventualis</i>	128
b) Spätere Entscheidung für Selbstständigkeit der Vorsatzelemente	131
c) Keine Aufgabe der Zweielementigkeit in der Folgezeit	134
4. Kritik durch kognitive Vorsatztheorien	138
a) Möglichkeits- und Wahrscheinlichkeitstheorie (<i>Schmidhäuser</i> und <i>Mayer</i>)	139
b) Risiko- und Gefährdungstheorie (<i>Frisch</i> und <i>Otto</i>)	141
c) Unzulänglichkeiten der kognitiven Ansätze	142
IV. Zusammenfassung: Dialektische Entstehungsgeschichte des zweielementigen Vorsatzes	144
§ 4 Umgrenzung des voluntativen Vorsatzelements	147
I. Ansätze zur Fassung des voluntativen Vorsatzelements	147
1. Einwilligen und Billigen	149
a) Alte Einwilligung- und Billigungstheorie (<i>Reichsgericht</i>)	149
b) Neue Einwilligungs- und Billigungstheorie (<i>Bundesgerichtshof</i>)	151

2. Ernstnehmen und Sich-Abfinden	156
a) Klassische Ernstnahmetheorie (<i>Stratenwerth</i>)	157
b) Normative Ernstnahmetheorie (<i>Roxin</i>)	160
3. Gleichgültigkeit	163
a) Klassische Gleichgültigkeitstheorie (<i>Engisch</i>)	164
b) Modifizierte Gleichgültigkeitstheorie (<i>Sternberg-Lieben und Schuster</i>) ...	166
c) Funktionale Rechtsgleichgültigkeitstheorie (<i>Jakobs</i>)	169
4. Verwirklichungs- und fehlender Vermeidewille	177
a) Alte Verwirklichungs- und Vermeidungstheorie (<i>von Weber et alii</i>)	177
b) Neue Verwirklichungs- und Vermeidungstheorien nach dem System der finalen Handlungslehre (<i>Welzel</i>)	178
5. Zusammenfassung: Der Inhalt des Vorsatzvorwurfes und seine Kriterien des Einwilligens und Billigens	182
II. Objektivierende Ansätze zur Vorsatzfassung	187
1. Tatmächtiger Vermeidewillen (<i>Kaufmann</i>)	188
2. Unabgeschirmte Gefahr (<i>Herzberg</i>)	194
3. Qualifizierte Vorsatzgefahr (<i>Puppe</i>)	201
4. Unzulänglichkeiten der objektiven Ansätze	205
a) Abweichendes Verständnis des Vorsatzinhaltes kann zivilrechtliche Vor- satzanforderungen nicht begründen	206
b) Unzureichende Wiedergabe des eigenen Vorsatzverständnisses durch die jeweils aufgestellten Vorsatzindikatoren	208
c) Keine Praktikabilitätsgewinne durch Kriterienreduktion	209
d) Außerachtlassung der zivilrechtlichen Systematik für Vorsatzbestim- mungen	211
5. Zusammenfassung: Unmöglichkeit einer objektiven Vorsatzfassung	212
§ 5 Beweisprobleme trotz Umgrenzung des voluntativen Vorsatzelements	215
I. „Gesamtschau der Tatumstände“ als Rechtsprechungsvorgabe	216
II. Unmittelbarer oder mittelbarer Vorsatzbeweis	217
III. Indizien des kognitiven Vorsatzelements	221
1. Geschehenskomplexität als Indiz der Kognitionskomponente	222
2. Typischer Geschehensablauf als Indiz der Prognosekomponente	224
IV. Indizien des voluntativen Vorsatzelements	226
1. Plausibles Handlungsmotiv	227
2. Konkretes Verhalten	229

3. Individuelle Risikoaffinität	231
4. Affekt-, Alkohol- und sonstiger Drogeneinfluss	232
5. Gesetztes Gefahrenpotential	233
6. Erheblichkeit des Zusammenspiels der Indizien unter besonderer Berücksichtigung des plausiblen Handlungsmotivs	235
V. Indizienbeweis als Methode der normativen Wertzuschreibung?	236
VI. Zusammenfassung: Indizieller Beweis der Vorsatzelemente	241
§ 6 Determinierung des voluntativen Vorsatzelements durch Zahlungsbereitschaft	244
I. Subjektive Vor- und Nachteilspositionen	246
1. Mechanismus der Positionsermittlung	248
a) Konzept der Zahlungsbereitschaft	248
b) Alternativkonzept von Nutzen	250
c) Ungewissheiten über die Positionshöhe	252
d) Auswirkungen von Willensirrationalitäten	254
2. Subjektive Vorteile	255
a) Vorteile monetärer Art	256
b) Vorteile nichtmonetärer Art	257
3. Subjektive Nachteile	259
a) Nachteile durch Selbstgefährdung	260
b) Nachteile durch Fremdgefährdung	262
c) Nachteile durch staatliche Sanktionen	263
aa) Sanktionsberücksichtigung aufgrund der Präventionsfunktion des Rechts	264
bb) Modalitäten zur Sanktionsberücksichtigung	265
cc) „Gleichgewichtsproblem“ bei Sanktionsberücksichtigung	266
d) Normbefolgungswillen als Nachteil	269
II. Realisierungswahrscheinlichkeiten der Positionen	271
1. Handlungsabhängige Positionseintrittswahrscheinlichkeit	272
2. Beachtung der handlungsunabhängigen Positionseintrittswahrscheinlichkeit	276
III. Billigungsquotient	279
1. Zugrundeliegendes entscheidungstheoretisches Konzept der Erwartungswertregel und Berücksichtigung von Risikoaffinitäten	280
2. Bezugspunkt und Verhältnis zum Gesetzestatbestand	284
3. Bedeutung des Ergebnisses und Raum für bewusste Fahrlässigkeit	287

4. Wesen als psychisches Messinstrument oder als Indiz des plausiblen Handlungsmotivs	290
5. Praktikabilität und Limitationen des Modells	292
§ 7 Eine gedankliche Anleitung zur Feststellung der „Billigung im Rechtssinne“ ...	296
1. Schritt: Blickwinkel der <i>ex ante</i> subjektiven Betrachtung	297
2. Schritt: Sammlung der Positionen des Vorstellungsbildes	298
3. Schritt: Evaluation der Positionen aus Handelndensicht	298
4. Schritt: Kommerzialisierung der Positionen über Zahlungsbereitschaft	299
5. Schritt: Relativierung der Positionen anhand ihres Zugewinns	300
6. Schritt: Abwägung der Positionen durch Quotientenbildung	301
Schlussfolgerung: Dolus pendens als Lösung der Vorsatzfrage	303
Appendix: Übersicht zivilrechtlicher Vorsatzbestimmungen	305
1. Index der Regelungsgruppen	305
2. Vorsatzbestimmungen auf Tatbestandsebene	306
3. Normen mit rechtsfolgenseitiger Vorsatzberücksichtigung	311
Literaturverzeichnis	312
Sachwortverzeichnis	335

§ 1 Einleitung

Die im antiken Prinzip der Willensschuld festgehaltene Bedeutung einer freien Entscheidung als Ursache eines gesellschaftlichen Verantwortungsvorwurfes für die Konsequenzen einer Handlung bildet das rechtsphilosophische Fundament einer fast gleich langen Faszination der Rechtswissenschaft mit der Begründung, dem Aufbau und dem Beweis des Vorsatzes. Daneben sorgen im Zeitalter der Massenmedien besonders plakative Rechtsfälle für eine stetige Diskussion der Thematik – auch in der rechtswissenschaftlichen Laiensphäre. Den Tragödien liegen dieselben wiederkehrenden Akte zugrunde: Der Protagonist macht mit Bedacht etwas Unvernünftiges und es kommt zu verheerenden Folgen. Das Publikum fragt sich: Ist unser Antiheld schuldig? Die Erschwernis: Der maßgebliche Wille ist kein Teil der Darbietung!

So oder so ähnlich schildern sich unzählige Fälle der Rechtsgeschichte: Zwei Räuber drosseln ihr Opfer mit einem Lederriemen, um es im bewussten Zustand auszurauben. Obwohl sie die Todesgefahr erkennen, lassen sie nicht von ihrer Handlung ab. Sie wünschen dem Opfer zwar keinen Tod, dennoch verstirbt es. Ein am HI-Virus erkrankter Mann hat ungeschützten Geschlechtsverkehr ohne seinen Partner, den er liebt, aufzuklären. Der Partner wird infiziert und stirbt. Zwei Männer liefern sich mit über 170 Kilometern pro Stunde ein nächtliches Wettrennen auf einem innerstädtischen Boulevard. Ein dritter Verkehrsteilnehmer, dessen Signal auf grün steht, biegt vorschriftsgemäß in die Straße ein, wird seitlich gerammt und verstirbt an Ort und Stelle. Die juristische Beurteilung dieser Straftaten kulminiert in der Abgrenzung des Vorsatzes von der Fahrlässigkeit, einer Grenzmaterie, wo bereits das Reichsgericht attestierte, dass deren „sichere Unterscheidung und Ermittlung im Einzelfalle häufig der menschlichen Kenntnis entzogen [ist].“¹

Es verwundert daher nicht, dass die Vorsatzfrage zu den Lieblingen der deutschen Strafrechtsdogmatik gehört. Unzählige Theorien, teils mit marginalsten Unterschieden, behandeln den Vorsatzbegriff. Gestritten wird um fast alles: Eine ein- oder zweielementige Grobstruktur, die genauen Anforderungen an seine Elemente, seine objektive Bestimmbarkeit oder dessen Natur als bloße Wertzuschreibung. Dabei reichen die wesentlichen Grundgedanken auch der neuesten Literatur zumeist mehrere hundert Jahre zurück und es verbleibt der Anschein eines wissenschaftlichen Ideenkarussells.

Dieser oberflächliche Befund lässt sich in der Zivilrechtsdogmatik nicht vorfinden, die eine eigens auf sie zugeschnittene Auseinandersetzung mit dem Thema vernachlässigt. Zumeist verbleibt es beim schlichten Rückgriff auf die bekannten

¹ RG, Urt. v. 02.06.1908, RGSt 41, 389, 391.

Strafrechtstheorien, vermutlich wegen eines trügerischen Gelassenheitsgefühls, dass es im Gegensatz zur dortigen Materie bei den eigenen Fällen nicht auf die trennscharfe Abgrenzung ankomme – genügt doch Vorsatz oder Fahrlässigkeit zur Erfüllung des zivilrechtlichen Normentatbestandes! Kaum ein Werk der Zivilrechtswissenschaft widmet sich dieser Frage, obwohl sich die eingangs beschriebenen plakativen Fälle durchaus im eigenen Feld finden lassen. Etwa drehte sich das fünfzehnjährige Schiedsgerichtsverfahren „Bundesrepublik Deutschland *contra* Toll Collect GmbH“ aufgrund eines vertraglich vereinbarten Haftungsausschlusses für grobe Fahrlässigkeit fast ausschließlich um die Vorsatzfrage. Wegen behaupteter vorsätzlicher Herbeiführung der verspäteten Inbetriebnahme der deutschlandweiten Lkw-Maut nahm der Bund die Betreibergesellschaft auf atemberaubende 3,5 Milliarden Euro wegen entgangenen Gewinns und weiterer 1,6 Milliarden Euro als Vertragsstrafe in Anspruch.² Mindestens so plakativ ist die – zum Erstellungszeitpunkt dieser Arbeit noch aktuelle – Frage nach einer Haftung der Wirtschaftsprüfer von Ernst & Young wegen möglicher vorsätzlicher Falschtestierung im spektakulärsten Bilanzskandal der Bundesrepublik, bei dem ein Schaden von 20 Milliarden Euro im Raum steht.³ Allein angesichts der enormen Schadenshöhen in diesen beiden Fällen verwundert es sehr, dass die Zivilrechtsdogmatik ein auch für sie derart wichtiges Feld fast unberührt lässt.

Mit dieser Arbeit soll Stellung zur praktischen Frage bezogen werden, wie spezifisch im Hinblick auf zivilrechtliche Fallgestaltungen ein vorsätzliches Handeln festgestellt werden kann. Dafür ist zunächst im Kapitel 2 eine schematische Erfassung der zivilrechtlichen Vorsatzbestimmungen erforderlich. Hier wird sich zeigen, dass eine keineswegs zu unterschätzende Anzahl solcher Vorsatzbestimmungen sowohl auf Tatbestands- als auch auf Rechtsfolgenrechtsseite vorhanden ist, die sich allerdings anhand weniger Grundwertungen gruppieren lassen. Im Hinblick auf die Weite der zivilrechtlichen Regelungsgebiete mit Vorsatzbestimmungen sind diese Gruppen sehr unterschiedlich. Trotzdem ist es angesichts der Spannweite ein Irrglaube, dass es auf die konkrete Abgrenzung von Vorsatz und Fahrlässigkeit in zivilrechtlichen Fallgestaltungen mangels Erheblichkeit nicht ankäme. Im Fokus dieses Abschnitts liegt weniger die dogmatische Begründung der einzelnen Vorsatzkriterien bei jeder Norm, sondern ihre zusammenfassende Betrachtung und die Herausarbeitung der ihnen gemeinsam zugrunde liegenden Wertentscheidungen.

Diese Abgrenzung von Vorsatz und Fahrlässigkeit erfolgt nach dem herrschenden Verständnis über das Vorliegen eines voluntativen Vorsatzelements, das neben dem kognitiven Element eine der beiden Vorsatzvoraussetzungen ist. Weil bereits

² Vgl. *Klostermeier*, Unendlicher Streit um die Toll-Collect-Milliarden, CIO-Nachrichten vom 02.07.2010, abrufbar unter: <https://www.cio.de/a/unendlicher-streit-um-toll-collect-milliarden> [zuletzt aufgerufen am 01.09.2024].

³ Vgl. *Fehr*, Tausende Wirecard-Klagen gegen EY eingegangen, Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 14.02.2023, abrufbar unter: <https://www.faz.net/aktuell/wirtschaft/unternehmen/schadenersatz-tausende-wirecard-klagen-gegen-ey-eingegangen-18680977.html> [zuletzt aufgerufen am 01.09.2024].

diese Grobstruktur des Vorsatzaufbaus vor allem in der Vergangenheit sehr umstritten war und heute weiterhin ist, soll im anschließenden Kapitel 3 ihre historische Entstehung in den wesentlichen Zügen dargestellt werden. Der im deutschen Recht vorzufindende zweielementige Vorsatzbegriff samt der niedrigschwelligsten Vorsatzform des *dolus eventualis* ist das Produkt eines dialektischen Umbruchs in der Vorsatzdogmatik, der überwiegend im 19. Jahrhundert vollzogen wurde. Die chronologische Aufarbeitung verschiedenster Vorsatztheorien zeigt, dass die Zweielementigkeit des Vorsatzes auf eine Synthese zweier entgegenstehender ein-elementiger Konzepte, nämlich Wissen oder Wollen, zurückzuführen ist. Auch spätere Kritik konnte die vom seinerzeit jungen Reichsgericht übernommene Grundstruktur des Vorsatzes nicht verdrängen.

Nach Festsetzung der Grobstruktur des Vorsatzes werden anschließend in Kapitel 4 die verschiedenen Ansätze zur Fassung des voluntativen Vorsatzelements dargestellt. Zu diesem Thema ist selbstverständlich in der Strafrechtsdogmatik viel gesagt worden. Das Ziel dieses Kapitels ist daher nicht die erschöpfende Darstellung der hierzu erschienenen Ansätze in der Literatur, sondern die Sortierung der wenigen Kernansätze zur Fassung des voluntativen Vorsatzelements, ergänzt durch die Herausarbeitung ihrer Entwicklungslinien. Auch werden in diesem Abschnitt die neueren, objektiven Theorieansätze diskutiert, die teilweise mit einem voluntativen Vorsatzelement arbeiten. Hierbei wird auf die bisher wenig besprochenen Besonderheiten bei der Anwendung der aus dem Strafrecht entwickelten objektiven Vorsatztheorien auf zivilrechtliche Fälle eingegangen. Der Abschnitt verbleibt bei der Fassung des voluntativen Vorsatzelements im Gewand der sogenannten „neuen Einwilligung- und Billigungstheorie“ des Bundesgerichtshofes mit seinem Kriterium der „Billigung im Rechtssinne“, die das herrschende Vorsatzverständnis darstellt.

Trotz Umgrenzung des voluntativen Vorsatzelements kommt es aufgrund seiner immanent subjektiven Natur zu erheblichen Beweisproblemen bei der Vorsatzfeststellung in der Rechtspraxis. Diese Beweisprobleme sind Gegenstand des anschließenden Kapitel 5. Hier werden zunächst die jüngsten Vorgaben der Rechtsprechung zur Feststellung des voluntativen Vorsatzelements – die Vornahme einer umfassenden Gesamtschau aller objektiven und subjektiven Tatumstände – dargelegt und anschließend verschiedene Indizien für beide Vorsatzelemente ausgearbeitet. Es wird sich zeigen, dass zur Annahme des voluntativen Vorsatzelements das Vorliegen eines plausiblen Handlungsmotivs das wichtigste Beweiskriterium darstellt. Abschließend wird die Methode des indiziellen Beweises als solche betrachtet, aus der Teile der Literatur ableiten, dass der Vorsatzvorwurf lediglich ein Produkt normativer Wertzuschreibung sei. Dem wird im Ergebnis nicht zugestimmt.

Dem Gedanken des plausiblen Handlungsmotivs folgend wird im anschließenden Kapitel 6 ein eigener Lösungsvorschlag zur Feststellung des voluntativen Vorsatzelements nach den Vorgaben der Rechtsprechung zur „Billigung im Rechtssinne“ unterbreitet. Hierfür wird ein analytisch-mathematisches Modell erarbeitet, das unter Rückgriff auf das aus der Ökonomie bekannte Konzept der Zahlungsbereitschaft die innere Einstellung des Handelnden zum potentiellen Geschehen

und somit seine Billigung der Handlungsfolgen abbildet. Dessen Leitgedanke ist die Erfassung des Prozesses einer inneren Abwägung der möglichen durch eine Handlung ausgelösten Umweltveränderungen, der dem voluntativen Kriterium der „Inkaufnahme“ innewohnt. Betrachtet werden dabei die dem Vorstellungsbild des Handelnden zugrunde liegenden möglichen Handlungsfolgen sowie deren Realisierungsvoraussetzungen. Daher liegt der Schwerpunkt des Modells auf der Vergleichbarmachung der Entscheidungsfaktoren durch ihre Umrechnung und Inrelationsetzung. Die Bewertung erfolgt über die Zahlungsbereitschaft als Ausdruck der inneren Einstellung, weshalb der Schritt auch als „Kommerzialisierung“ bezeichnet werden kann. Das Produkt des entwickelten Modells hat eine Doppelnatur, nämlich als psychisches Messinstrument und zugleich als Indiz für das Vorliegen des voluntativen Vorsatzelements. Es besitzt eine Allgemeingültigkeit für die gesamte Vorsatzdogmatik; es ist jedoch hinsichtlich seiner mathematischen Praktikabilität weitestgehend auf zivilrechtliche Fallgestaltungen reduziert.

Diese praktischen Schwierigkeiten anerkennend werden im abschließenden Kapitel 7 die wesentlichen Kerngedanken des Modells im Sinne einer gedanklichen Anleitung zur Feststellung der „Billigung im Rechtssinne“ resümiert. Dort liegt der Schwerpunkt weniger in einer mathematischen Operationalisierbarkeit des Modells als in einer schrittweisen Zusammenfassung der notwendigen Gedankengänge, die dem mathematischen Modell zugrunde liegen. Die Arbeit soll somit einerseits mathematisch die Rechtsprechungsvorgaben zur Feststellung des voluntativen Vorsatzelements abbilden und andererseits hierauf aufbauend durch gerichtete Anleitung des Feststellungsprozesses zur sicheren Entscheidungsfindung – unabhängig vom Rechtsgebiet des Anwendungsfalls – beitragen.

Während sich der Untertitel der Dissertation – Heranziehung der Zahlungsbereitschaft zur Determinierung des voluntativen Vorsatzelements auf zivilrechtlichem Anwendungsgebiet und zugleich eine gedankliche Anleitung zur Feststellung der Billigung im Rechtssinne – aus der obigen Darstellung seiner Gliederung ergibt, muss schließlich im Rahmen dieser Einleitung sein Obertitel erklärt werden: Die Arbeit heißt *dolus pendens*, um einerseits Begriffskritik am Namen der niedrigschwelligsten Vorsatzform des *dolus eventualis* zu üben und um andererseits um einen passenderen Vorschlag gerade im Hinblick auf den eigentlichen Inhalt des Verständnisses vom „Eventualvorsatz“ zu formulieren. Denn im Laufe der Arbeit wird sich zeigen, dass dem „Eventuellen“ der dritten Vorsatzform keine Bedeutung mehr zukommt. Akzeptiert man die Vorsatzdogmatik der Rechtsprechung, dann liegt der Inhalt dieses Vorsatzes in der bewussten Abwägung und Inkaufnahme der Möglichkeit eines Umstandes mit dem Ziel der Möglichkeit eines anderen. Das lateinische Wort *pendere* erfasst genau diesen Gedanken, lässt es sich doch sowohl mit „abwiegen“ als auch mit „bezahlen“ ins Deutsche übersetzen.⁴ Die eventuelle

⁴ Vgl. Langenscheidt Latein-Deutsch Wörterbuch, abrufbar unter: <https://de.langenscheidt.com/latein-deutsch/pendere>; Pons Übersetzungen, abrufbar unter: <https://de.pons.com/%C3%BCbersetzung/latein-deutsch/pendere> [jeweils zuletzt aufgerufen am 01.09.2024].

Realisierung des Umstandes ist für die Vorsatzannahme dagegen völlig unerheblich. Stattdessen liegt der Inhalt seines Vorwurfes in einer Einwilligung in Form der bewussten Inkaufnahme der Möglichkeit eines unglücklichen Umstandes. Er ist der Preis, der willentlich bezahlt wird.